

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) und aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.10.2020 folgende

## **Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Seefeld (Wochenmarktsatzung)**

### § 1 Marktplatz, Verkaufs- und Betriebszeiten

- (1) Die Gemeinde Seefeld veranstaltet jeden Donnerstag von 08.00 bis 13.00 Uhr einen Wochenmarkt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorherigen Wochentag statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Gemeinde Seefeld, gegenüber dem alten Rathaus statt. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde Seefeld den Wochenmarkt auf andere Plätze oder Straßen verlegen, beziehungsweise die Verkaufs- und Betriebszeiten ändern.
- (4) Der Standplatz darf am Markttag frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein (Auf- und Abbauzeit)
- (5) Außerhalb des Markttag und der festgesetzten Marktzeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf den Marktplätzen verboten.

### § 2 Warensortiment

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren zum Verkauf angeboten werden:
  - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden;
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c) Backwaren;
  - d) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des großen Viehs;
  - e) Produkte aus anerkanntem, ökologischem Anbau, deren einwandfreie Herkunft und Qualität garantiert wird;
  - f) Lebensmittel zum sofortigen Verzehr, z.B. Imbissstand, Grillstand, Kaffeestand.
- (2) Auf dem Wochenmarkt darf nur einwandfreie und frische Ware angeboten werden. Insbesondere ist auf das Preis-Leistungsverhältnis zu achten.
- (3) Es wird verstärkt Ware bevorzugt, die aus biologischem und / oder regionalem Anbau stammt oder mit nachhaltigem Verfahren hergestellt wurde und fair gehandelt wird.
- (4) Grundsätzlich werden Marktanbieter, deren Betriebsmittelpunkt in der Gemeinde Seefeld oder in der näheren Umgebung ist, bevorzugt.
- (5) Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, darf nur mit Zustimmung der Marktaufsicht vorgenommen werden.
- (6) Bei Lebensmittel zum sofortigen Verzehr ist kein Einweggeschirr aus Plastik zu verwenden.

### § 3 Verkauf von Waren

- (1) Alle auf den Markt gebrachte Waren gelten als zum Verkauf angeboten. Sie unterliegen der Beschau durch die Marktaufsicht der Gemeinde Seefeld, der sie nicht entzogen werden dürfen.
- (2) Markthändler, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, dürfen nur Maße, Waagen und Gewichte verwenden, die in gutem Zustand, sauber und nach den

Vorschriften des geltenden Eichgesetzes geeicht sind. Die Waagen sind so aufzustellen, dass sie von den Käufern eingesehen werden können.

#### § 4 Standplätze, Zuweisung

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren ausschließlich von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht. Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb, nur für die vorgesehenen Waren und nur von dem zugewiesenen Platz aus erfolgen.
- (3) Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht, gewechselt oder einem Dritten überlassen werden. Auch nach Anweisung des Platzes kann die Marktaufsicht im Interesse geordneter Verhältnisse eine andere Platzaufteilung vornehmen.
- (4) Bei vorhersehbarer Abwesenheit einzelner Marktanbieter muss eine Abmeldung bei der Marktleitung erfolgen.
- (5) Für die zugewiesenen und bezogenen Plätze sind die festgelegten Kostenbeiträge und Stromgebühren zu entrichten.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt; ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
  - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Markthändler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
  - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - die angebotenen Waren nicht zum Wochenmarkt passen.
- (8) Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt; ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder sonstige öffentliche Zwecke benötigt wird.

#### § 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind ausschließlich Verkaufsstände, Verkaufswagen und Verkaufsanhänger zugelassen.
- (2) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname bzw. Firmenname mit Wohnort und Straße der Anbieter für die Marktbesucher gut sichtbar anzubringen.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Die Marktfläche darf durch die aufgestellten Verkaufseinrichtungen nicht beschädigt werden.
- (4) Die Erfüllung sicherheits- und brandschutzrechtlicher Vorschriften ist ausschließlich Aufgabe der Markthändler.
- (5) Alle auf dem Wochenmarkt zum Verkauf angebotenen Waren sind auf für jedermann deutlich sichtbare Weise auszuzeichnen.
- (6) Durchgänge und Durchfahrten müssen nach Weisung der Marktaufsicht freigehalten werden.
- (7) Werbeauftritte außerhalb des Warensortiments sind auf dem Markt nicht zugelassen.
- (8) Für Sicherung und Schutz ihres Eigentums sowie Schäden an demselben haben die Markthändler selbst aufzukommen.

## § 6 Marktaufsicht

- (1) Die Gemeinde Seefeld kann ein anderes Organ mit der allgemeinen Organisation des Wochenmarktes beauftragen.
- (2) Die Gemeinde Seefeld überträgt die organisatorische Verantwortung bezüglich des Wochenmarktes an einen Dritten und ernennt ihn zur Marktaufsicht. Dieser ernennt einen Stellvertreter.
- (3) Die Marktaufsicht bzw. sein Stellvertreter treffen vor Ort die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Diese Anordnungen sind sofort zu befolgen, unbeschadet späterer Einwendungen.
- (4) Der Marktleiter hat die Marktaufsicht und insbesondere die Befugnis
  - Standplätze zu betreten,
  - Verkaufsplätze zu besichtigen,
  - den Markthändlern Weisungen zu erteilen und von diesen Auskünften zu verlangen,
  - die Anordnung zu treffen, dass Waren, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen und dennoch zum Verkauf angeboten werden, zu entfernen oder zu verwahren sind.
  - Alle Abrechnungen mit den Marktanbietern vorzunehmen (Kostenbeiträge, Strom)
  - Werbemaßnahmen durchzuführen
  - Markthändler vom Markt auszuschließen, die
    - gegen Ruhe, Ordnung oder Reinlichkeit auf dem Markt erheblich verstoßen
    - Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen oder Anweisungen der Marktaufsicht nicht befolgt haben oder
    - die Marktgebühren nicht gezahlt haben
    - den Standplatz wiederholt nicht nutzen
    - gegen lebensmittelrechtliche oder gewerberechtliche Bestimmungen verstoßen
- (5) Die Marktanbieter wählen aus ihren Reihen einen Marktsprecher und Stellvertreter, die die Arbeit der Marktaufsicht und dessen Stellvertreter bei allen Aktionen unterstützen.
- (6) Alle Marktanbieter des Marktes sowie ihr Personal sind den Bestimmungen der Marktaufsicht sowie aller weiteren von der Gemeinde erlassenen Anordnungen unterworfen.

## § 7 Reinhaltung des Marktplatzes

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen.
- (2) Abfallbehälter sind an gut sichtbaren Stellen bereitzuhalten.
- (3) Die Markthändler haben die Ihnen zugewiesenen Standplätze und deren Umgebung stets sauber zu halten. Alle Abfälle, die durch Aufstellen und Betrieb der Verkaufseinrichtung entstehen, sind von den Markthändlern selbst und auf ihre Kosten zu entsorgen.
- (4) Nach Beendigung des Wochenmarktes haben die Markthändler ihre Standplätze und deren Umgebung frei von Abfällen und sauber zu hinterlassen
- (5) Wird gegen die o.g. Pflichten verstoßen, kann die Gemeinde Seefeld Abfallentsorgung und Reinigung auf die Kosten der Marktanbieter vornehmen oder vornehmen lassen.

## § 8 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des zur Verfügung gestellten Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Seefeld haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkung des Marktes, Ausfall eines Markttag, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern bzw. deren Personal eingebrachten Waren, Geräten, Fahrzeugen und Stromkabel sowie deren Absicherung und dergleichen übernommen.

## § 9 Versicherung

Die Anbieter haben ihre Waren und Einrichtungen selbst zu sichern und zu versichern, insbesondere gegen Brände, Haftpflicht und Diebstähle. Die Gemeinde Seefeld übernimmt bei Eintritt eines Schadensereignisses keinerlei Haftung weder den Anbietern noch Dritten gegenüber.

## § 10 Gebühren, Nebenkosten

- (1) Für die Überlassung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.
- (2) Sofern Nebenkosten anfallen (Müll, Wasser, Abwasser, etc.) werden diese nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

## § 11 Strom

- (1) Die Gemeinde Seefeld sorgt für die erforderliche Stromversorgung und stellt über einen Stromverteilerkasten Steckdosen zur Verfügung.
- (2) Für die Stromzufuhr (Kabelleitung) von den Stromkästen bis zu den Verkaufsständen ist der Standinhaber verantwortlich und übernimmt die volle Haftung.
- (3) Jeder Anbieter verpflichtet sich, mit einem Stromzähler den Stromverbrauch zu ermitteln und dem Marktleiter bzw. seinem Stellvertreter mitzuteilen.
- (4) Der Stromverbrauch wird nach Ablauf des Marktjahres anhand der Teilnehmerliste durch den Marktleiter abgerechnet.

## § 12 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Marktteilnehmer haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung und die einschlägigen allgemein geltenden Vorschriften insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts zu beachten.
- (2) Auf dem Wochenmarkt hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Handlungen, die den Marktzweck beeinträchtigen oder die Ordnung auf dem Markt stören sind verboten.
- (4) Auf dem Wochenmarkt besteht Leinenzwang für das Mitführen von Hunden.
- (5) Das Mitführen von Fahrrädern ist erlaubt, wenn keine Beeinträchtigungen dadurch entstehen.
- (6) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen, Versteigern oder im Umhergehen angeboten werden. Der Warenverkauf darf nur vom Stellplatz aus erfolgen.
- (7) Fahrzeuge der Markthändler dürfen nur zum Be- und Entladen auf den Wochenmarktplatz einfahren (vgl. §1 Abs. 4)

- (8) Ausgewiesenen Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (9) Anordnungen der Marktaufsicht und der Gemeinde Seefeld und ihrer Bediensteten ist unverzüglich Folge zu leisten.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

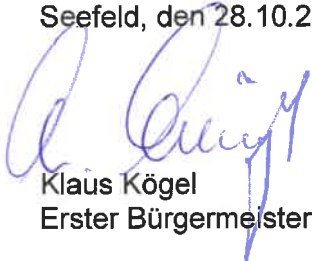
Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb des Markttages und der festgesetzten Marktzeiten eine Verkaufstätigkeit auf dem Marktplatz ausübt (§1 Abs. 5)
2. nicht zugelassene Waren anbietet (§2 Abs. 1 und 2)
3. bei Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr Einweggeschirr verwendet (§ 2 Abs. 6)
4. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in §5 Abs. 1 bis 3 genannten Anforderungen entsprechen
5. die Durchgänge und Durchfahrten nicht freihält (§ 5 Abs. 6)
6. Werbeauftritte außerhalb des Warensortiments durchführt (§ 5 Abs. 7)
7. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt (§12 Abs. 2)
8. Hunde auf dem Marktplatz während der Marktzeit frei umherlaufen lässt (§12 Abs. 4)
9. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§12 Abs. 8) oder den in § 12 Abs. 5 bis 7 aufgeführten Verpflichtungen zuwiderhandelt
10. nicht den Weisungen der Marktaufsicht und der Beauftragten der Gemeinde folge leistet (§ 12 Abs. 9)

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung der Gemeinde Seefeld vom 01.03.2011 außer Kraft.

Seefeld, den 28.10.2020

  
Klaus Kögel  
Erster Bürgermeister



Anlage 1



**X** Marktplatz